

Fundstelle

openJur 2011, 3533

Rkr:  AmtlSlg: 

Zivilrecht

## Tenor

- <sup>1</sup> Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 1. April 2008 wird als unzulässig verworfen.
- <sup>2</sup> Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§97 Abs. 1 ZPO).
- <sup>3</sup> Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 19.848,83 &euro;.

## Gründe

- <sup>4</sup> Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Wert der von der Klägerin mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000 &euro; nicht übersteigt (§ 26 Nr. 8 EGZPO, §544 ZPO).
- <sup>5</sup> 1. Die Beschwer bestimmt sich für die Klagepartei formell nach dem Wert des erfolglosen Klageantrags. Die Klägerin ist danach beschwert durch die Abweisung des Zahlungsantrags in Höhe von 5.048,34 &euro;., der negativen Feststellungsklage mit dem Nennbetrag der verbliebenen Darlehensforderung von 14.600,49 &euro; und des Antrags auf Feststellung des Annahmeverzuges mit 200 &euro;.. Die Beschwer der Klägerin von insgesamt 19.848,83 &euro; erreicht damit den in § 26 Nr. 8 EGZPO verlangten Wert nicht.
- <sup>6</sup> 2. Bei der Bemessung des Beschwerdewerts nach §2 ZPO sind von dem Feststellungsantrag erfasste Zinsen in Höhe eines kapitalisierten Wertes von 5.840,20 &euro; gemäß § 4 Abs. 1 Halbs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen, da sie neben der Hauptforderung geltend gemacht werden. Dafür ist ohne Bedeutung, ob Zinsen kapitalisiert oder als Prozentsatz der Hauptforderung beziffert werden (allg. Ansicht; vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. März 1998 - VIII ZR 298/97, WM 1998, 1293, 1294, vom 15. Februar 2000 -XI ZR 273/99, NJW-RR 2000, 1015 und vom 26. Februar 2002 -XI ZR 326/01 - juris, Tz. 5, jeweils m.w.N.). Soweit die zugrundeliegende Hauptforderung im selben Verfahren rechtshängig ist, bleibt der Wert von Zinsen bei der Bestimmung der Beschwer nach § 4 Abs. 1, § 2 ZPO außer Betracht. Die Klageart ist dabei ohne Bedeutung (Stein/Jonas/Roth, ZPO, 22. Aufl., § 4 Rn. 31).
- <sup>7</sup> 3. Auch die von der Beschwerde genannten Entscheidungen bestätigen dies. Der Senat hat in dem Beschluss vom 15. Februar 2000 (XI ZR 273/99, NJW-RR 2000, 1015) darauf hingewiesen, dass Beträge, die als Vergütung für die Nutzung der dem Schuldner zugeflossenen Hauptsumme verlangt werden, Nebenforderungen im Sinne von § 4 Abs. 1 ZPO sind. Auch die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs vom 29. April 1971 (KostRsp., ZPO § 4 Nr. 30 - III ZR 142/70) und vom 28. September 1992 (KostRsp., ZPO § 4 Nr. 74 - II ZR 277/90) gehen übereinstimmend von dem Grundsatz aus, dass Zinsen den Streitwert nicht erhöhen. Zinsen sind danach nur dann nicht als Nebenforderungen anzusehen, wenn - anders als im vorliegenden Fall - die Hauptforderung nicht anhängig ist oder der Zinsanspruch auf einem von der Hauptforderung unabhängigen Schuldgrund beruht.
- <sup>8</sup> Wiechers Joeres Mayen Grüneberg Maihold Vorinstanzen:
- <sup>9</sup> LG Karlsruhe, Entscheidung vom 10.07.2006 -4 O 818/04 -
- <sup>10</sup> OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 01.04.2008 -17 U 128/07 -